

## Rechtshilfe Tips für Fußballfans

### Einleitung

„Fußball“ heißt zunehmend polizeiliche Kontakte. Und bedeutet unfreiwilligen Kontakt mit einem ungewohnten, **juristischen** Sprachgebrauch.

Wir schlüsseln auf, was sich hinter diversen Formulierungen verbirgt. Erklären was die Polizei nicht darf und was sie darf. Welche Folgen polizeiliche Maßnahmen haben können und gegen welche polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Maßnahmen, welcher rechtliche Schutz möglich ist.

Wir müssen aber darauf hinweisen, dass unsere „Tips“ eine individuelle **anwaltliche** Beratung auf den konkreten **Einzelfall** gerichtet, nicht ersetzen können.

### Begrifflichkeiten

Ihr werdet es in der Regel mit folgenden Gesetzen zu tun haben:

|      |  |
|------|--|
| StGB | Strafgesetzbuch; beschreibt Straftaten und welche Strafen drohen können (Geld- oder Freiheitsstrafen)  |
| OWiG | Ordnungswidrigkeitenrecht  |
| StPO | Strafprozessordnung, ist das Verfahrensrecht in Strafsachen und schreibt vor, wie ein ordnungsgemäßes Strafverfahren abzulaufen hat und weist auf die Schutzrechte Beschuldigter hin (Schweigerechte, Folterverbot, Anwaltsbeistand) |
| JGG  | Jugendgerichtsgesetz = Rechtsordnung nur für Jugendliche und Heranwachsende enthält die formelle Regelungen wie Jugendliche/ Heranwachsende zu bestrafen sind (nämlich anders als im Erwachsenenrecht).                              |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung; ist das Prozessrecht in Verwaltungssachen (Verwaltungsgerichts sind die Gerichte vor denen polizeiliche Maßnahmen überprüft werden; zB eine beabsichtigte erkennungsdienstliche Behandlung)              |
| ZPO  | Zivilprozessordnung; ist die Prozessordnung in Zivilsachen (gegen Stadionverboten wird vor Zivilgerichten geklagt)   |

|        |  |
|--------|--|
| JGH    | Jugendgerichtshilfe. Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe (in der Regel Sozialarbeiter) sollen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende zur Geltung bringen. Da die JGH, die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten unterstützen und sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind äußern sollen, muss gut überlegt sein, wie man sich dort verhält. |
| StrEG  | Strafrechtsentschädigungsgesetz; regelt die Schadensersatzpflicht des Staates bei zu Unrecht erlittener Strafverfolgung (Arbeitsausfall; Verdienstaufschlag; Ersatz von zerstörten Gegenständen)   |
| PAG    | sog. Polizeiaufgabengesetze, die in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich heißen, und die Rechtsgrundlage für sog. „polizeipräventive“ Maßnahmen sind.  |
| BuPolG | (einheitliches) Bundespolizeigesetz  |

**Polizeiliche Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ : Meldeauflagen, Platzverweise, Aufenthaltsverbot, Unterbindungsgewahrsam, Ingewahrsamnahme und Ausreiseverbote**

**Meldeauflagen**

Eine Meldeauflage heißt, dass du von der Polizei dazu aufgefordert wirst, dich zu einem bestimmten festgelegten Zeitpunkt der Polizei oder der Ordnungsbehörde zu melden, um zu kontrollieren dass du nicht zu einem bestimmtem Spiel gehst/reist „um dort an gewalttätigen Auseinandersetzungen teilzunehmen“.

Die Rechtsgrundlage für die Meldeauflage ergibt sich aus den Polizeigesetzen. Die Maßnahme ist (verwaltungs-) gerichtlich anfechtbar.

In einigen Städten besteht die Möglichkeit sich mit den SKBs zu verständigen zu einem bestimmten Ort zu gehen um das Spiel zu gucken, bzw. die Meldeauflage bei einer anderen Polizeidienststelle zu erfüllen.

## **Platzverweis**

Die Polizei kann dich (geht auch mündlich) zur Gefahrenabwehr vorübergehend von einem Ort verweisen oder dir vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Eine derartige Verfügung erfordert eine Prognoseentscheidung, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass du in dem bestimmten örtlichen Bereich eine Störung der öffentlichen Sicherheit verursachst, oder eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat verüben wirst. Bloße Vermutungen reichen hierbei allerdings nicht aus, es muss handfeste Tatsachen gegen dich sprechen.

Das Verbot kann nur gegen dich alleine, aber auch als Allgemeinverfügung (bspw. durch eine Lautsprecherdurchsage) gegenüber einer Menschenmenge/Gruppe ausgesprochen werden.

Platzverweise werden häufig auch noch nach der Entlassung aus dem Polizeigewahrsam ausgesprochen.

Platzverweise müssen örtlich und zeitlich klar begrenzt sein.

Platzverweise können auch im Nachhinein (verwaltungs-) gerichtlich überprüft werden. Vor Ort ist in der Regel kein Rechtsschutz möglich, da der Platzverweise sofort zu vollziehen sind.

Auch hier gilt: Erst anwaltlichen Rat einholen, bevor ein Platzverweis nachträglich angefochten wird, auch wegen des Kostenrisikos.

## **(Unterbindungs-)Gewahrsam = polizeiliche Ingewahrsamnahme**

Der Unterbindungsgewahrsam ist eine polizeiliche Zwangsmaßnahme, für den Fall, dass "Tatsachen" die Annahme rechtfertigen, dass du Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen könntest (noch nicht begangen hast). Du kannst festgenommen und deiner Freiheit, bis zum Ende der vermeintlichen Gefährdung (z. B. eines Fußballspiels), beraubt werden.

Allerdings muss diese polizeiliche Maßnahme unverzüglich durch einen Richter/eine Richterin auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Eine nicht oder nicht rechtzeitige richterliche Vorführung

oder Entlassung aus dem Gewahrsam kann zu einem Amtshaftungsanspruch wegen rechtswidriger Freiheitsentziehung führen.

(Unterbindungs-)Gewahrsam wird auch angewandt, um Platzverbot/ Platzverweis/ Platzverweisung durchzusetzen.

### **Gewahrsamsnahme zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung**

Die Gewahrsamsnahme zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung ist unzulässig, wenn du dich bereits am Festnahmeort ordnungsgemäß ausweisen konntest. In einem solchen Fall hast du sogar das Bundesverfassungsgericht auf deiner Seite (Beschluss des VerfG vom 08.03.2011 BvR 47/05).

### **Ausreiseverbote**

"Ausreiseverbot" meint das Verbot zur Ausreise aus Deutschland und ist die Aussetzung des Rechts auf Ausreisefreiheit angesehen. Ausreiseverbote werden ausgesprochen, wenn die (vermutete) Gefahr besteht, dass der Betreffende der das Land verlassen wird, sich im Ausland in einer Art und Weise verhält, die dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland schaden könnte. Dies könnte zb eine Drittortauseinandersetzung sein. Das Ausreiseverbot geht in der Regel einher mit der Einziehung des Passes.

Das Ausreiseverbot kann vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden; aber nicht ohne anwaltlichen Beistand (Kosten-und Verfahrensrisiko bei Schnellschüssen)

### **Durchsuchungsmaßnahmen**

Rechtlich sind körperliche Durchsuchungen möglich, die Durchsuchung von mitgeführten Gegenständen und die Durchsuchung von Wohnraum und Auto; (theoretisch) auch des Arbeitsplatzes.

### **Körperliche Durchsuchung**

Unter der Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Gegenständen am Körper oder in den Kleidern dieser Person zu verstehen. Die Polizei darf dich sowohl zur Verhinderung zukünftiger, als

auch der Verfolgung begangener Straftaten durchsuchen. Eine Durchsuchung ist auch bei einer unverdächtigen Person zur Auffindung von Beweismitteln zulässig. Ermächtigungsgrundlagen enthalten die Polizeigesetze der Bundesländer und die Strafprozessordnung.

Durchsuchungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar, weil häufig bis in den Intimbereich durchsucht wird. Letzteres ist insbesondere bei der Aufnahme in den Polizeigewahrsam der Fall, auch wenn vorher schon die Polizei dich/deinen Körper genauestens „inspiziert“ hat.

Rechtsschutzmöglichkeiten: Maßnahme durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde, bzw. im Wege eines Gerichtsverfahren (Fortsetzungsfeststellungsklage) überprüfen lassen (dabei würde zB auch geklärt, auf Grund welcher (vermeintlichen) Erkenntnisse die Polizei durchsucht hat.); ob gegen deine Person überhaupt keine Erkenntnisse vorlagen, die eine Durchsuchung rechtfertigen.

Besonders gravierende Fälle sind den Fan-Beauftragten zu melden, eventuell in der Presse zu thematisieren. **Aber:** In allen Fällen empfehlen wir vor irgendwelchen (gerichtlichen) Maßnahmen, anwaltlichen Rat einzuholen. Sowohl um das Kostenrisiko von Anfechtungsmaßnahmen abzuklären, und um sinnlose Kosten zu vermeiden; aber auch aus Eigenschutz.

## **Unmittelbare strafprozessuale Maßnahmen.**

### **"Sicherheitsleistungen"**

"Sicherheitsleistungen bei Bagatelldelikten" heißt, dass festgenommenen Personen Geld aus der Tasche genommen wird, um die spätere Teilnahme am Strafverfahren sicherzustellen, Das Geld verfällt, wenn der Betroffene nicht an der Haupt-verhandlung teilnimmt bzw. das Strafverfahren gegen Zahlung dieses Geldbetrages eingestellt wird.

### **Beschleunigtes Verfahren = "Schneller" Prozess - gegen " Randalierer"**

Schnellverfahren ist ein in der Strafprozessordnung (§ 317 ff StPO) geregeltes beschleunigtes Verfahren, dass auch mit der Hauptverhandlungshaft kombiniert werden kann. D.h. dass eine Verhaftung erfolgt, um eine zeitnahe Hauptverhandlung sicherzustellen. "Zeitnah" meint, dass innerhalb einer Woche über die erhobenen Vorwürfe vor Gericht verhandelt werden muss. Wird die wochenfrist überschritten, muss der Haftbefehl aufgehoben werden.

Beschleunigte Verfahren sollen nur durchgeführt werden, wenn die Beweislage einfach ist, wenn keine Zeugen benötigt werden und wenn keine Strafe droht, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Droht die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gegen dich, musst du dich auf jeden Fall anwaltlichen Beistands bedienen. Bei Inhaftierung hast du einen gesetzlichen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin. Wenn du keine Nummer von einem Rechtsanwalt/Rechtsanwältin/ Rechtsanwältin weißt, dann müssen dir die Polizei oder der Haftrichter die Nummer von dem örtlichen "Anwalts -Notdienst in Strafsachen" geben. In der Regel sind dies Anwälte der örtlichen Anwaltsvereine, oder der Strafverteidigerorganisationen, die im Strafrecht spezialisiert sind.

### **Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)**

Eine ED-Behandlung ein schwerwiegender Eingriff in deine persönlichen Rechte.

Bei der ED-Behandlung geht es um die Gewinnung von personenbezogenen Informationen, die einmal in die polizeilichen Informationssysteme integriert, im Zweifel dort nicht mehr zu löschen sind.

Es gibt zwei verschiedene Bereiche in denen es um eine ED-Behandlung gehen kann, im Polizeirecht, und im Strafrecht.

Im Polizeirecht geht es um die Prognose, ob zukünftig von dir Arges zu erwarten ist. Im Strafrecht geht es um die Ermittlungen zu einer konkreten Straftat.

In der Praxis wird die Polizei (versuchen) die ED-Behandlung durchzusetzen, ohne dir eine Interventionsmöglichkeit zu geben. Wenn sich die Polizei rechtsstaatlich verhält, musst du, bevor die Maßnahme erfolgt „rechtliches Gehör“ gewährt bekommen. D.h. du musst eine schriftliche Aufforderung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, und Zeit bekommen, dich anwaltlich beraten zu lassen.

Aus der Vorladung muss du ersehen können, ob die beabsichtigte ED-Behandlung im Zusammenhang mit der Aufklärung einer Straftat steht, oder ob es um eine sog. polizeipräventive

Maßnahme geht. Dies deshalb, weil die unterschiedlichen Zwecke der ED-Behandlung unterschiedliche Rechtsschutzmöglichkeiten bedeuten.

Wenn es um eine polizeirechtliche ED-Behandlung geht, musst du eine sog. Rechtsmittelbelehrung erhalten. D.h., dass dich die Polizei darauf hin weisen muss, dass du gegen die Polizeiverfügung (ein sog. Verwaltungsakt) Rechtsmittel einlegen kannst.

In einigen Bundesländern kann die Anordnung (noch), durch einen verwaltungsrechtlichen Widerspruch angefochten werden. In anderen Bundesländern ist die Anfechtung nur durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich. Beides mal hat das Rechtsmittel „aufschiebende Wirkung“. Wenn von der Polizei „Sofortvollzug“ angeordnet wird, muss ein Schutzantrag (ein Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage/des Widerspruchs) beim Verwaltungsgericht gestellt werden.

Eine Vorladung zur ED-Behandlung im Zusammenhang mit einem Strafverfahren kann durch einen Antrag "auf gerichtliche Entscheidung", nach § 98 II SPO beim Amtsgericht angefochten werden.

Eine überfallartige erkennungsdienstliche Behandlung ohne Vorladung/ ohne Vorwarnung kann sowohl durch Amts - oder Verwaltungsgerichte( hängt vom Zweck der ED-Maßnahme ab), als auch im Wege der Dienstaufsicht überprüft werden.

In beiden Fällen der ED-Behandlung solltest du dir Rechtsrat einholen, was zu tun ist. Zum einen wegen der weitreichenden Konsequenzen einer ED-Behandlung, zum anderen um unnütze Verfahrenskosten zu vermeiden, wenn an der Rechtmäßigkeit der ED-Behandlung nicht zu rütteln ist.

Bei der ED-Behandlung selbst musst du darauf achten, über die eigentliche Maßnahme hinaus (Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, Anfertigen von Bilder zur digitalen Verarbeitung) keine weiteren Informationen an die Polizei weiterzugeben. Die Polizei erfragt sehr viele personenbezogene Informationen (zu deiner eigenen Person, zu Geschwister, Eltern, wirtschaftlichen Verhältnisse, Fremdsprachenkenntnisse, persönliche Merkmale wie Tattoos, Piercings, Narben, oder ob du Raucher, Rechts- oder Linkshänder bist, Führerscheinklassen etc., etc. ). Es muss im Rahmen der ED-Behandlung **keine** Frage einzige Frage beantwortet werden. Es besteht auch keine Mitwirkungspflicht – nur eine Duldungspflicht. D. h. wenn man dir eine Mütze

aufsetzt, oder dich verummmt, musst du das dulden. Wenn du dich aktiv wehrst, wird die Maßnahme zwangsweis durchgesetzt. Es droht, dass du verletzt wirst und es besteht die Gefahr eines Verfahrens wegen Widerstands.

### **DNA-Probe (Spucke; Haare; Bart)**

Die Entnahme von Körperzellen (zB über Spucke Haare; Bart) und die sich daran anschließende molekulargenetische Untersuchung steht unter dem absoluten Richtervorbehalt. D.h. ohne unanfechtbaren richterlichen Beschluss darf keine Spucke verlangt werden. Die richterlichen Beschlüsse können angefochten werden (nicht ohne anwaltlichen Rat).

### **BAK - Promillebestimmung**

**Blut** darf nur abgenommen werden, wenn ein richterlicher Beschluss vorliegt. **Aber** mit der Ausnahme, wenn man Betrunknen am Steuer eines Autos sitzt, kann es Sinn machen, zu Pusten, oder Blut abzugeben (wg. Feststellungen zur Minderung der Steuerung und Einsichtsfähigkeit)

**Achtung:** wenn bei Einlieferung ins Krankenhaus wg. Verletzung, Blut abgenommen wird, fragen wofür (Umgehung des Richtervorbehalts).

**Drogengebrauch** wird im Rahmen von Verkehrskontrollen Vor-und nachdem Spiel durch einen Schnelltest (Urinkontrolle) geprüft, dann geht es zur Blutabnahme.

Es ist sinnvoll weder bei der Polizei, noch beim Arzt Angaben zum Drogenkonsum zu machen. Bei (positivem) Drogentest meldet sich nämlich sehr schnell auch die Fahrerlaubnisbehörde. Die Fahrerlaubnisbehörde wird von der Polizei unmittelbar über „positive“ Feststellungen (Drogengebrauch) informiert.

### **Beschädigungen bzw. Verlust privater Gegenstände**

Verlust und Beschädigungen privater Gegenstände müssen du ähnlich wie Verletzungen, aktenkundig machen lassen. Auch die Polizei(-verwaltung) kann zum Schadensersatz verpflichtet werden, wenn Gegenstände von dir verloren gehen, beschädigt werden.



## **Sicherstellung von Gegenständen**

Die Polizei kann im Rahmen deine Festnahme/ Gewahrsamsnahme alle Sachen, die du bei dir getragen hast, an sich nehmen, auswerten und ggf. als Beweismittel behalten.

Ein beliebtes Aufklärungsmittel ist die Auswertung des Mobiltelefons (Sms – und Telefonspeicher). Gerne wird überprüft, wer sich im Zusammenhang mit Ereignissen rund um ein Fußballspiel worüber ausgetauscht hat. Der eigene Handyspeicher kann ein verwertbares Beweismittel gegen jeden selbst werden.

## **Festnahme als Beschuldigter im Zusammenhang mit einer Straftat**

Eine Festnahme kann auf der Straße, zu Hause oder auch auf der Arbeitsstelle erfolgen. Wichtig ist:

Ruhe bewahren - vernünftig und besonnen verhalten, nicht provozieren lassen – auch wenn es schwer fällt. Ruhig bleiben hilft auch, weitere Probleme zu vermeiden (unnötige Aufmerksamkeit auf dich lenken; du könntest verletzt werden; Verfahren wegen Widerstands).

Zu Beginn der Festnahme müssen die festnehmenden Polizeibeamten dich über die Straftat(en), die du begangen haben sollst, informieren und müssen dich belehren, dass es dir nach der Strafprozessordnung freisteht, ob du "Angaben zur Sache" machen möchtest oder nicht. Als Beschuldigter darfst du, wie schon gesagt, schweigen. Es besteht ausdrücklich keine Verpflichtung zur Selbstbelastung.

Die Polizei muss dich übrigens bevor man dich "zur Person und Sache" befragt, belehren (Verpflichtung ergibt sich aus der StpO (Strafprozessordnung), dass du das Recht hast, einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin deines Vertrauens zu konsultieren, um dich **vor** einer Vernehmung zu beraten, ob du Angaben machen sollst, oder nicht.

Wenn du persönlich keinen Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin kennst, dann wende dich an den örtlichen "Rechtsanwalts Notdienst in Strafsachen".

Lass dich möglichst nicht darauf ein, Angaben zur Sache zu machen, solange du anwaltlich nicht vertreten bist. In aller Regel kannst du die Beweislage mangels Akteneinsicht nicht einschätzen und

auch nicht abzuschätzen, welche Verteidigungsmöglichkeiten bestehen (oder nicht).

Als Beschuldigter hast Du nicht nur das Recht, die Aussage zu verweigern (§ 136 StPO).

Schweigen ist auch sinnvoll. Die Situation nach der Festnahme ist neu, belastend etc. und meist keine Atmosphäre um einen vernünftigen Gedanken zu fassen. Aussagen kannst du in einem Verfahren jederzeit, d.h. auch später noch machen, nach Akteneinsicht und über einen Anwalt. Stehen aber erst einmal Angaben von dir in der Akte und müssen später korrigiert werden, wird es schwierig.

Deshalb und zum Eigenschutz - äußere Dich im Rahmen einer Festnahme nicht zu den Vorwürfen; egal wie bescheuert du diese findest.

Manchmal kann es auch klüger sein, sich bis zur Gerichtsverhandlung in Schweigen zu hüllen. Aus der Wahrnehmung dieses Rechts darf nichts Nachteiliges gegen dich abgeleitet werden. Widersprüchliche Angaben von dir können hingegen zu deinem Nachteil verwertet werden.

Und – Hände weg von Lügenstories.

Und - Hüte dich vor "informellen" Gesprächen, die sich um den vermeintlichen Tathergang drehen. "Informelle" Gespräche sind Gespräche anlässlich der Festnahme, des Abtransports nach einer Festnahme, dem Warten auf den Polizeifotografen, auf die ED-Behandlung oder auf dem Flur einer Polizeidienststelle, d.h. Gespräche die stattfinden können (unabhängig von der formellen Vernehmung und ohne Belehrung).

Alles was "informell" gesprochen wird, kann im Prozess verwertet werden, im Zweifelsfall auch gegen dich.

### **Angaben, die zu machen sind.**

Im Rahmen der nach Festnahme folgenden Befragung, wirst du zu deinen Personalien befragt. Gegenüber der Polizei/ dem Staatsanwaltschaft und auch gegenüber dem Gericht musst du (nur) die folgenden die Angaben aus dem Personalausweis machen (plus Berufsbezeichnung und Familienstand). Achtung:

- (Melde) Adresse; die Polizei hat keinen Anspruch auf weitere Informationen, zB mit wem du zusammenwohnst oder wer der Vermieter ist.

- die allgemeine Berufsbezeichnung (Arbeiter, Angestellter, Student etc) reicht aus. Die Polizei hat keinen Anspruch auf weitere Informationen, zB wo konkret du arbeitest, und schon gar nicht, wie viel du verdienst.

Die Polizei hat keinen Anspruch auf weitere Informationen, z.B. ob du Geschwister haben, was deine Eltern beruflich machen, bzw. wie weitere Familienmitglieder heißen. Die Polizei hat kein Recht deine **Mobilfunknummer** zu erfragen.

Wenn du ohne Personalausweis angetroffen wirst, droht in aller Regel die erkennungsdienstliche Behandlung, oder die Polizei fährt dich nach Hause, um sich dort die Papiere anzusehen - und vielleicht auch gleich die Wohnung anzusehen. Also: Personalausweis mitnehmen!

Wenn du keine Angaben zur Person machst, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Auch dieses Verhalten verzögert die Freilassung.

Nach der Entlassung solltest du dich auch mit der Fan-Betreuung in Verbindung setzen, um deine Freilassung ggf. die Behandlung bei der Polizei dort festhalten zu lassen.

Unterschreiben musst du bei der Polizei nichts. Weder die Bestätigung, dass du einen Nachweis über sichergestellte Gegenstände erhalten hast, noch das Protokoll über die Befragung zur Person und Sache, auch nicht das Protokoll der erkennungsdienstlichen Behandlung - nichts.

Bitte denk daran, auch in Sammeltransporten, oder in den Haftzellen, anderen Festgenommenen gegenüber keine Äußerungen, zu den gegen dich erhobenen Vorwürfen. Du weißt nicht, wer mithört, wer welche Informationen weitergibt. Lass es auch andere zu Befragen – zu deren Schutz.

Im Fall von sprachlichen Schwierigkeiten besteht ein Anspruch auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers muss auf Kosten der Staatskasse erfolgen.

### **Hausdurchsuchung**

Bei Verdacht einer Straftat, kann deine Wohnung durchsucht werden. Die Polizei muss sich dabei

aber auf die von dir genutzten Räumlichkeiten (Autos, Lagerräume etc.) beschränken, ggfs. dürfen noch sog. Gemeinschaftsräume durchsucht werden. Nicht aber Räume, die explizit Dritten gehören (Eltern; Geschwister; WG-Mitglieder).

Die Durchsuchung der Wohnung muss durch einen richterlichen Beschluss angeordnet werden. Wenn die Polizei ohne richterlichen Beschluss im Wege der „Gefahr im Verzuge“ handelt, muss sich in der Akte eine Begründung finden, warum der Richter umgangen wurde.

Die Rechtmäßigkeit jeder Durchsuchungsmaßnahme kann nachträglich durch Amts- und Landgerichte überprüft werden.

### **Vorladung als Beschuldigter**

Bist Du Beschuldigter in einem Strafverfahren, und die Polizei hat am Spieltag selber keine Vernehmung durchgeführt bzw. zumindest einen entsprechenden Versuch unternommen, erhältst Du eine Ladung in die Räumlichkeiten der Polizei zur Beschuldigtenvernehmung.

Du bist nicht verpflichtet, den Vernehmungstermin wahrzunehmen. Wenn eine Vorladung erfolgt ist, solltest du aber schleunigst einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin mit Deiner Verteidigung beauftragen, zumindest solltest du dich beraten lassen was zu tun ist.

### **Verhalten bei Verletzungen und erlittenem Sachschaden**

Wenn du im Verlaufe der Festnahme verletzt wurdest, ist es wichtig diese Verletzungen attestieren zu lassen. Problematisch ist, wenn du an einen Arzt gerätst der keine Lust hat. Du musst dann versuchen darauf zu achten, dass die einzelnen Verletzungen aktenkundig gemacht werden und die Darstellung so detailliert wie möglich ist (an welchem Körperteil welche Verletzung. Wie groß ist die Verletzung, wie stellt sich die Wunde dar (Schnittwunde, Bluterguss; offene Wunde etc.); Beeinträchtigungen durch die Verletzungen, Schmerzen. Lass dir eine Bescheinigung mit über die getroffenen Feststellungen ausstellen. Wenn möglich/nötig sollten die Wunden mehrfach auch in den Tagen nach den erlittenen Verletzungen fotografiert werden.

Die Polizei muss dich dem Arzt vorführen, wenn du das wünschst. Aufpassen musst du auf folgendes:

- bestehe darauf, dass das Arztgespräch ohne Anwesenheit von Polizeibeamten erfolgt
- erkläre ausdrücklich, dass du keine Schweigepflichtentbindung für Dritte erteilst;

- achte darauf, dass von der Polizei keine Bilder gemacht werden (weil eher seltener die Verletzung interessieren, als die Tattoos, Piercing, Narben). **Und**, die Polizei kann aus der Art der Verletzung Rückschlüsse auf Tatgeschehen und auch Tatbeteiligung ziehen.

Im Krankenhaus, insbesondere wenn du von der Polizei hingebacht wirst, musst du immer damit rechnen, dass Ärzte/Krankenschwester der Polizei auf Nachfragen Auskünfte über deine Verletzungen geben, obwohl Schweigepflicht besteht. Das Krankenhauspersonal hält sich häufig nicht an die Schweigepflicht, sondern glaubt, gesetzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet zu sein. Es ist deshalb sinnvoll | ausdrücklich zu erklären „ich entbinde Sie **nicht** von der ärztlichen Schweigepflicht“.

Auskunftserteilung, ohne deine Zustimmung ist eine Straftat und ein standes- rechtliches Vergehen; Arzt und Krankenschwester könnten von dir angezeigt werden.

Wende dich nach der Entlassung an einen Arzt/Ärztin deines **Vertrauens** und schildere (umfassend), wie es zu der Verletzung gekommen ist. Und lass **dort** (erneut) Bilder von den Verletzungen anfertigen. Je nach Art und Intensität der Verletzung macht es Sinn, die „Entwicklung“ von Verletzungen auch zu fotografieren.

### **Vorladung als Zeuge zu Polizei und Staatsanwaltschaft**

Zeugen müssen zu polizeilichen Vorladungen nicht hingehen. Deshalb kannst du guten Gewissens wegbleiben. Manchmal erledigt sich die Sache. Manchmal nicht.

Vorladungen zur Staatsanwaltschaft musst du folgen.

Zu einer Vernehmung beim Staatsanwalt kannst du dich anwaltlich vertreten lassen, auch um zu verhindern, dass du dich durch unbedachte Äußerungen oder durch Antworten auf missverständene Fragen selbst verdächtig machst. Wenn du tatsächlich mit einer Straftat im Zusammenhang stehen solltest, dann darfst du auf bestimmte Fragen schweigen. Die Entscheidung reden müssen/schweigen dürfen ist tatsächlich und rechtlich schwierig. Da brauchst du in aller Regel anwaltlichen Beistand.

## **Anwaltskosten – bei Erstberatung**

Anwaltliche Beratung ist eine fast immer sinnvolle präventive Maßnahme, die zudem viel Geld sparen kann. Eine qualifizierte anwaltliche Beratung kann individuelle Fehlentscheidungen verhindern und damit auf das Ergebnis eines Ermittlungs/Straf – oder Zivilverfahrens positiv ( auch schadensmindernd ) einwirken.

In den Bundesländern, die Beratungshilfe haben können Menschen mit einem geringen Einkommen, beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe stellen. Es muss das (nicht vorhandene oder nur geringe) Einkommen nachgewiesen werden und ein rechtliches Problem vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn ihr festgenommen worden seid, im Gewahrsam ward und die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung geprüft werden muss, oder wenn es eine Durchsuchung gab, oder gar eine Hausdurchsuchung, oder ihr erkennungsdienstlich behandelt werden sollt. Ihr bekommt dann vom Amtsgericht einen Berechtigungs-schein, dann kostet Euch der anwaltliche Rat was sinnvoll zu tun ist nur noch 15,00EUR.

## **Unterstützerfonds**

Es macht Sinn in euren jeweiligen Zusammenhängen Rechtshilfefonds zu gründen, die im Bedarfsfall Betroffene finanziell unterstützen, oder mit denen anwaltliche Beratung finanziert werden kann.

Wie zu Geld kommen? Indem ihr in euren Gruppen regelmäßig Geld einsammelt. ZB durch Feste, oder durch monatliche feste Beträge (zB 5,00EUR). In der Masse addiert sich das, ohne dass für denen Einzelnen der jeweilige mtl. Beitrag unaufbringbar wäre.

Wichtig ist, dass ihr vorher bindende Vergabekriterien festlegt. D.h. in einem Statut festhaltet, wer für welchen Bedarfsfall (anwaltliche Beratung, Schadensersatz-ansprüche) wie viel Geld bekommt (alles oder anteilig).

Viel Erfolg.

Arbeitsgemeinschaft Fananwälte Januar 2014